



Stadtverwaltung, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Dienststelle

Fachbereich Bildung und

Vereinswesen

Ansprechpartner Zimmer Telefon Herr Lohren D2.02 02451/979-8001

Fax Email Mein Zeichen

02451/979-1150 t.lohren@uebach-palenberg.de

Mein Zeichen Ihr Zeichen

Datum

27.05.2020

FB 8 / Lo.

Informationen zur OGS Beitragssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von verschiedenen Nachfragen aus der Elternschaft zur OGS-Beitragssatzung ab dem Schuljahr 2020/21 möchte ich zur Klarstellung folgendes ausführen.

Im Jahre 2019 erfolgte durch die Gemeindeprüfanstalt NRW (gpa NRW), im Hinblick auf eine regelkonforme Verwendung der Landesmittel im Bereich der Offenen Ganztagsschulen, bei der Stadt Übach-Palenberg eine Überörtliche Prüfung. Hierbei sind wir durch die gpa NRW darauf hingewiesen worden, die Vorgaben von § 5 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in unserer Stadt mittels einer Beitragssatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen. § 5 Absatz 2 KiBiz setzt hierbei für den Satzungsgeber – also die Stadt Übach-Palenberg – wie folgt eine soziale Komponente bei der Beitragshöhe fest:

"...Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen..."

Dieser gesetzlichen und durch die Rechtsprechung bestätigten Intention, finanziell schwächer gestellt Familien zu entlasten, ist die Stadt Übach-Palenberg durch die o.g. Beitragssatzung nachgekommen. Ein einkommensunabhängiger Beitrag würde dem nicht gerecht werden, wie man an der derzeitigen Praxis sieht.

Denn bislang mussten alle Zahlungspflichtigen einkommensunabhängig denselben Betrag in Höhe von monatlich 60,- € entrichten. Dies stellt vor allem für Familien mit einem geringen Einkommen eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Anders als bisher bietet nunmehr die o.g. Beitragssatzung eine Beitragsfreiheit bei einem Jahreseinkommen von bis zu 26.000,00 €, während vorher Zahlungspflichtige die über 74.000,00 € Jahreseinkommen lagen, denselben Betrag von 60,- € entrichten mussten. Denn es konnte bisher nur für Geschwisterkinder und Hilfeempfänger auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Kreisbeihilfe gewährt werden.

Nach der von der Stadt Übach-Palenberg erstellten Prognose ist davon auszugehen, dass zwischen 40 % und 50 % der Eltern der Stadt Übach-Palenberg von der Beitragszahlung befreit werden und insoweit finanziell entlastet werden.

Durch die o.g. Beitragssatzung werden keine Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, sondern nur der gesetzliche Eigenanteil erhoben, der bislang über den monatlichen Beitrag in Höhe von einheitlich 60,- € pro Monat erzielt worden ist. Die soziale Staffelung und damit die Entlastung von Familien mit geringeren Einkommen kann aber nur umgesetzt werden, wenn differenzierte Beiträge erhoben werden und Familien mit höheren Einkommen sich an der Finanzierung der Offenen Ganztagsschule mit einem höheren Beitrag beteiligen.

Die Gemeindeprüfanstalt hat die Beitragssatzung geprüft und bestätigt, dass diese in den Beitragshöhen und den Einkommensgrenzen im Landesdurchschnitt liegt. Dies erkennt man auch bei einem Vergleich mit sozial gestaffelten Beitragssatzungen umliegender Kommunen. Gerade Familien, besonders auch in der jetzigen Coronazeit, deren Erträge durch Kurzarbeit etc. zurückgegangen sind, können die entsprechende Berücksichtigung in der Beitragssatzung finden. Zudem bleibt es dabei, dass Geschwisterkinder und Hilfeempfänger auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Kreisbeihilfe gewährt werden kann.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o.a. Rufnummer telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Lohren